

Die Brot- und Mehlerverteilung in Berlin und Potsdam.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn Bürgermeister Dr. Weiskirchner im Februar 1915 nach Berlin und Potsdam zur Bornahme von Erhebungen über die dort eingeführte Brot- und Mehlerverteilung entsendeten städtischen Beamten: Magistratsrat Gustav Wagner und Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Hans Hofkopf haben in dieser Angelegenheit folgenden Bericht erstattet:

1. Gesetzliche Grundlage.

Diese Einrichtung beruht auf der Bundesrats-Verordnung vom 25. Jänner 1915, mit welcher die im Reiche vorhandenen Borräte von Weizen, Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Borräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt sind, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Verbrauchsregelung wird durch eine Reichsverteilungsstelle vorgenommen, welche die Aufgabe hat, mit Hilfe der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Borräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrate aufgestellten Grundsätzen zu sorgen.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Borräte in ihren Bezirken zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditore und Kleinhändler vorzunehmen.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen (Berliner Stadtmagistrat: für Weizenbrote 75 g, für Roggenbrote 1, 1½ oder 2 kg);
- b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken (Berliner Stadtmagistrat: Kuchen dürfen an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 Prozent des Kuchengewichtes enthalten)
- c) Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.
- d) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

Die Kommunalverbände oder Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen, etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Sie können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung ihrer Borräte in Anspruch nehmen; die Vergütung wird von höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

2. System und Durchführung der Brot- und Mehlerverteilung.

Um eine Übersicht und die Grundlage für die Aufteilung und den Bedarf von Brot und Mehl innerhalb des Kommunalverbandes von Berlin zu gewinnen, wurde eine Aufnahme sämtlicher Haushaltungen und der Zahl ihrer Personen angeordnet. Zur Durchführung wurden Hauslisten für jeden einzelnen Haushalt und die Zahl seiner Personen an jeden Hausbesitzer aus-